

Erläuterungen zum Formular „Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit“

Zu Nr. 1 (Allgemeine Angaben)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO)

Die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit soll allgemeinverständlich sein und den jeweiligen Zweck erkennen lassen. Beispiele siehe oben.

„Verantwortlicher“ ist die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die selbst oder mittels eines Auftragsverarbeiters die Verarbeitung durchführt. Die in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO genannten „Vertreter“ beziehen sich auf den Vertreter im Sinne von Art. 4 Nr. 17 DSGVO und sind damit für öffentliche Stellen nicht relevant.

„Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ liegen vor, wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegen (Art. 26 DSGVO).

Als „Anschrift“ ist jeweils Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer anzugeben.

Zu Nr. 2 (Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b DSGVO; Art. 31 BayDSG)

Die Angabe der Rechtsgrundlagen der Verarbeitungstätigkeit geht über die in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 DSGVO aufgeführten Mindestangaben hinaus. Die Angabe dient dem Nachweis, dass diese Frage geprüft wurde. Für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz (Richtlinie (EU) 2016/680, vgl. Art. 28 Abs. 1 BayDSG) ist die Angabe der Rechtsgrundlagen demgegenüber verpflichtend (Art. 31 BayDSG).

Soweit keine bereichsspezifische gesetzliche Regelung (wie etwa auch Art. 4 Abs. 1 BayDSG) besteht, kommen als Rechtsgrundlagen die Tatbestände nach Art. 6 – bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten in Verbindung mit Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG – in Betracht.

Für Fragen zur Rechtsgrundlage, wenden Sie sich bitte an die Datenschutzstelle.

Zu Nr. 3 (Kategorien der personenbezogenen Daten)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DSGVO)

Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vorname“,

„Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich. Die Bezugnahme auf beigefügte Beschreibungen von Datensätzen ist zulässig, wenn aus diesen die personenbezogenen Daten eindeutig hervorgehen.

Zu Nr. 4 (Kategorien der betroffenen Personen)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DSGVO)

Zu beschreiben sind hier Personengruppen, die von der Verarbeitung betroffen sind. Beispiel: „Testpersonen“, „Mitarbeiter“ oder „Studierende“ etc.

Zu Nr. 5 (Kategorien der Empfänger)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DSGVO)

Nach Art. 4 Nr. 9 DSGVO ist Empfänger „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht“. Zu den Empfängern gehören daher auch Auftragsverarbeiter sowie Stellen innerhalb der Behörde, denen die Daten weitergegeben werden oder welche Zugriff auf die Daten haben.

Zu Nr. 6 (Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e DSGVO)

Als Drittländer werden alle Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes bezeichnet. Im Falle einer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO sind die geeigneten Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten in Spalte 3 festzuhalten. Soweit erforderlich kann dazu auf ergänzende Dokumente verwiesen werden.

Für Fragen hierzu, wenden Sie sich bitte an die Datenschutzstelle.

Zu Nr. 7 (Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien)

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie verarbeitet werden (Grundsatz der „Speicherbegrenzung“, Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO). Gespeicherte Daten sind daher unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle nicht mehr erforderlich sind (vgl. DSGVO-Erwägungsgrund 39). Der Verantwortliche sollte daher Fristen für die Löschung oder regelmäßige Überprüfung der personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. DSGVO-

Erwägungsgrund 39). Fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten.

Über den eigentlichen Speicherungsanlass hinaus kann eine Speicherung auch zur Erfüllung von Dokumentationspflichten erforderlich sein.

Anzugeben ist auch der Beginn der Löschungsfrist. Vor einer Löschung von Daten sind die archivrechtlichen Anbietungspflichten zu beachten.

Zu Nr. 8 (Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g DSGVO; Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG)

Hier sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO allgemein zu beschreiben. Trotz der in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g DSGVO verwendeten Formulierung „wenn möglich“ hat der Verantwortliche hier in aller Regel Angaben zu machen, da er ohnehin verpflichtet ist, „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen. Entsprechende Informationen werden dem Verantwortlichen daher in aller Regel vorliegen.

Eine Beschreibung von Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG ist erforderlich, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht zentral ist insbesondere die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen. Es ist zulässig und oft auch ausreichend, wenn dazu und im Hinblick auf die weiteren in Art. 32 Abs. 1 DSGVO genannten Maßnahmen auf ein vorhandenes Informationssicherheitskonzept verwiesen wird (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches E-Government-Gesetz).

Zu Nr. 9 (Verantwortliche Organisationseinheit)

Hier ist die Dienststelle, das Referat oder die sonstige Organisationseinheit der öffentlichen Stelle anzugeben, in der die Verarbeitungstätigkeit erfolgt. Beispiele: „Institut“ oder „Lehrstuhl“ oder „Zentrale Einrichtung“ etc.

Vergessen Sie bitte nicht die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu unterzeichnen.

Zu Nr. 10 (Datenschutz-Folgenabschätzung)

Die Angabe, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Verarbeitungstätigkeit durchzuführen ist, geht über die Art. 30 Abs. 1 Satz 2 DSGVO aufgeführten Mindestangaben für die Beschreibung von Verarbeitungstätigkeiten hinaus. Sie dient dem Nachweis, dass diese Frage in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten geprüft wurde.

Welches Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen von einer beabsichtigten Verarbeitung personenbezogener Daten ausgeht und wie dieses Risiko bewältigt werden kann, ist vor jeder Verarbeitung zu prüfen. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 DSGVO ist dagegen nur durchzuführen, wenn „eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge“ hat. Diese Voraussetzung wird nur bei wenigen Verarbeitungstätigkeiten vorliegen. Für Polizeibehörden richtet sich die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 64 Abs. 2 PAG.

Die Datenschutz-Folgenabschätzung ist „vorab“, d.h. vor dem Einsatz einer Verarbeitung durchzuführen. Für bereits laufende Verarbeitungen, die ohne wesentliche Änderungen fortgeführt werden und die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfordern, ist diese in einer Übergangsfrist spätestens bis zum 25. Mai 2021 nachzuholen.

Nr. 8 dieser Arbeitshilfe enthält weitere Hinweise zu den Voraussetzungen und der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO.

Hierfür ist im Vorfeld immer die Datenschutzstelle zu kontaktieren.

Zu Nr. 11 (Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten)

Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG). Eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist nach Art. 24 Abs. 5 BayDSG auch vor dem Einsatz einer Videoüberwachung einzuholen.